

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Mech-Mind Robotics GmbH
März 2021

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

1. Für den Umfang der Lieferung/Leistung maßgeblich sind unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung.
2. Wir behalten uns Änderungen bei der Ausführung der Lieferung/Leistung vor, soweit dies gesetzlich oder zugunsten der Produktsicherheit notwendig ist.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller dazu unsere ausdrückliche Zustimmung.

§ 4 Export

1. Unsere Produkte können exportrechtlichen Beschränkungen unterliegen.
2. Im Falle einer Ausfuhr unserer Produkte in ein Land außerhalb der Europäischen Union wird der Besteller uns gegenüber vor Versand schriftlich für die Aufstellung oder Montage versichern, unsere Produkte nur im zivilen Bereich und nicht im Zusammenhang mit Nukleartechnologie einzusetzen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - (a) Im Rahmen eines Kaufvertrags oder Dienstvertrags ist der Vertragspreis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung zu zahlen.
 - (b) Im Rahmen eines Werkvertrags sind 90% des Vertragspreises nach Lieferung und die restlichen 10% nach Abnahme, jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen, zu zahlen.
2. Aufrechnungs- Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferbedingungen

1. Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von uns bestätigt wurden und setzen die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Nachträgliche Anforderungen des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Transportkosten trägt der Besteller.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Lieferung auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Transportdienstleister, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart oder notwendig ist, ist diese grundsätzlich für den Gefahrübergang maßgebend. Vereinbaren die Parteien eine Vorabnahme oder eine Übergabe vor der Abnahme, geht die Gefahr bereits mit der Vorabnahme bzw. Übergabe über soweit sich das zu erbringende Werk im räumlichen Einflussbereich des Bestellers befindet. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte

Abnahme die gesetzlichen Vorschriften. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 8 Lizenzbestimmungen

Ist im Leistungsumfang auch eine Lizenz enthalten, so erwirbt der Besteller ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht an der Software.

§ 9 Kündigung

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Vertragspreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Herausgabe der Ware zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die

Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Vertragspreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Besteller ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

5. (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können

wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang soweit das Gesetz keine längeren Fristen zwingend vorschreibt.

3. Wir werden mangelhaft gelieferte Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.

4. Wir haben das Recht, die mangelhafte Ware dahingehend zu überprüfen, ob der Besteller den Mangel verursacht hat. Sollte sich herausstellen, dass der Mangel vom Besteller verursacht worden ist, behalten wir uns das Recht vor, die im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung angefallenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6. Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht.

7. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz für Schäden von Leben, Körper und

Gesundheit und für grob fahrlässige Pflichtverletzungen nach Maßgabe dieser AGB bleibt unberührt.

§ 12 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde soweit für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre; es sei denn, wir haben den Besteller nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen, obwohl hierzu eine Pflicht bestand.

§ 13 Force Majeure

Schwerwiegende Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien den Besteller und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, selbst wenn der Besteller oder wir uns in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Sowohl der Besteller, wie auch wir sind verpflichtet, die andere Partei über ein solches Hindernis zu benachrichtigen und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.